

Geschäftsordnung der BDK

*der Bezirksschüler*innenvertretung Kreis Herford*

§1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Geschäftsordnung (im Folgenden GO genannt) regelt organisatorische Bestimmungen für Sitzungen der BezirksDelegiertenKonferenz (im Folgenden BDK genannt) der Bezirksschüler*innenVertretung Kreis Herford (im Folgenden BSV genannt).

(2) Die GO darf nicht grundlegend der Empfehlung einer Geschäftsordnung für die SchulmitwirkungsGremien, RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v19.5.2005 widersprechen.

§2 Rederecht

(1) Alle Schüler*innen einer öffentlichen oder privaten Schule im Kreis Herford können mit Rederecht an Sitzungen der BDK teilnehmen. Dazu gehören insbesondere die öffentlichen weiterführenden Schulen und die Berufskollegs.

(2) Das Wort wird durch die Sitzungsleitung in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Soweit von der Sitzungsleitung nichts anderes bestimmt wird, erfolgen die Wortmeldungen durch Handzeichen.

(3) Bei Debatten oder Diskussionen im Allgemeinen ist durch die Sitzungsleitung eine Redeliste zu führen.

(4) Die Sitzungsleitung kann zur Ordnung rufen. Sie kann nach zweimaliger Ermahnung Rednerinnen oder Redner für den jeweiligen Tagesordnungs- oder Abstimmungspunkt das Wort entziehen oder sie bzw. ihn des Sitzungsraumes verweisen. In besonders schweren Fällen ist ein Ausschluss von der Veranstaltung zulässig.

(5) Dem Bezirksvorstand, dem Bezirkssekretariat oder den Bezirksverbindungslehrer*innen kann jederzeit außerhalb der Reihe das Wort erteilt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen zur Förderung der Diskussion notwendig ist (Sachdienlicher Hinweis). Die Entscheidung trifft die Sitzungsleitung.

§3 Antragsrecht

(1) Alle Bezirksdelegierten der angeschlossenen Schüler*innenvertretungen, sowie die Organe der BSV sind (mit Ausnahme der BDK, da diese hier handelndes Subjekt gilt) antragsberechtigt.

(2) Alle Schülerinnen und Schüler der Schulen mit angeschlossenen Schüler*innenvertretungen können mit Antragsrecht an Sitzungen der BDK teilnehmen. Über einen solchen Antrag ist auf der nächsten Sitzung der BDK abzustimmen

§4 Antragsverfahren

(1) Der weitestgehende Antrag wird immer zuerst behandelt. Dabei sind Streichung & Ersetzung weitergehend als Einfügung & Veränderung. Im Zweifel entscheidet die Geschäftsführung.

(2) Änderungsanträge können bis zur Endabstimmung über den Antrag gestellt werden. Änderungsanträge können vom Antragssteller übernommen werden. Geschieht dies nicht, ist über den Änderungsantrag abzustimmen.

(3) Beschlüsse dürfen dem Grundsatzprogramm der BSV nicht widersprechen. Mit Anträgen, die dem Grundsatzprogramm widersprechen, wird sich nicht befasst. Ausgenommen von dieser Regelung sind Änderungsanträge an das Grundsatzprogramm.

§5 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Das Wort zur GO wird außer der Reihe erteilt. Ein GO-Antrag muss der Sitzungsleitung durch Heben beider Hände kenntlich gemacht werden.

(2) Äußerungen in einem GO-Antrag dürfen sich nicht auf die zu behandelnde Sache beziehen und nicht länger als 3 Minuten sein.

(3) Über Anträge zur GO ist nach Anhörung von höchstens einer Für- und einer Gegenrede abzustimmen.

(4) Folgende Anträge an die GO gelten bei einer 2/3-Mehrheit als angenommen:

- a. Antrag auf Beendigung der Debatte
- b. Antrag auf Schließung der Redeliste
- c. Antrag auf Nichtbefassung (vor Beratung des Antrags)
- d. Antrag auf Unterbrechung/Beendigung eines Wortbeitrags

(5) Folgende Anträge an die GO gelten bei einer 1/3-Mehrheit als angenommen:

- a. Antrag auf Eröffnung einer Generaldebatte

(6) Folgende Anträge an die GO gelten bei einer einfachen Mehrheit als angenommen:

- a. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- b. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- c. Antrag auf Veränderung der Tagesordnung (sofern der Schwerpunkt nicht verändert wird. Die Entscheidung über den Schwerpunkt trifft der Bezirks-vorstand.)
- d. Antrag auf eine zeitlich definierte Pause
- e. Antrag auf Überweisung an den Bezirksvorstand

(7) Beantragt eine Anwesende*ein Anwesender das Wort zu einer persönlichen Erklärung, so muss ihr*ihm nach Abschluss der Beratung über einen Punkt das Wort erteilt werden, wenn sie*er Angriffe, die gegen sie*ihn gerichtet waren, zurückweisen oder falsch verstandene Äußerungen berichtigen will. Sie*Er darf jedoch nicht zur Sache sprechen.

§6 Abstimmungen und Wahlen

(1) Wahlen und Abstimmungen regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung (WAO)

§7 Mandate auf BDKen

(1) Mandate auf BDKen sind möglichst farbige, dickere Papierstreifen, die den Namen und das Datum der Konferenz, den Namen und die Schule des damit stimmberechtigten Delegierten, mindestens vier Kästchen für geheime Abstimmungen und den Stempel der BSV Kreis Herford enthalten und bei Abstimmungen zur Signalisierung der Stimme hochgehoben werden (ausnahmen siehe §3 und §4 WAO).

(2) Eine Mandatsprüfung wird veranlasst, insofern ein Betrugsverdacht oder ein konkretes Fehlergebnis bei Abstimmungen oder Wahlen vorliegt. Es kann auch aufgrund des Verlusts von Mandaten gestellt werden. Für die Mandatsprüfung wird die Sitzung der BDK unterbrochen.

(3) Eine Mandatsprüfung muss durchgeführt werden, falls mindestens 10 Delegierte aus mindestens 6 SVen oder die Geschäftsführung dies schriftlich beim Tagespräsidium beantragen.

(4) Bei einer Mandatsprüfung muss jedem* jeder Delegierten anhand der Anwesenheitsliste und unter besonderer Beachtung der Anzahl der Mandate, die der Schule zur Verfügung stehen ein neues Mandat, möglichst einer anderen Farbe ausgeteilt werden.

§8 Einladungen

(1) Zu Sitzungen der BDK ist spätestens 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen.

(2) Zu Sitzungen der BDK mit Wahlen ist spätestens 30 Tage vorher schriftlich einzuladen. §5 Abs.4 WAO ist zu beachten.

(3) Der Sitzungstermin soll so früh wie möglich auf den Internetseiten der BSV veröffentlicht werden.

(4) Die schriftliche Einladung erfolgt an die weiterführenden Schulen.

(5) Delegierte haben die Möglichkeit, um die Zusendung der Einladung per E-Mail bei der BSV zu bitten.

§9 Niederschriften

(1) Das Protokoll der BDK, welches die Tagesordnung nebst Beginn, Unterbrechungen und Schluss der Sitzung sowie alle Anträge und deren Wortlaut, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthält, wird durch ein Vorstandsmitglied oder eine*n von der BDK gewählte*n Protokollant*in verfasst.

(2) Das Protokoll ist spätestens mit der Einladung zur nächsten BDK zu versenden. Außerdem ist es auf den Internetseiten der BSV bereitzustellen.

(3) Über die Genehmigung des Protokolls wird auf der folgenden Sitzung der BDK abgestimmt.

(4) Sofern das Protokoll mehrere Seiten umfasst und durch die Einsparung deutliche Kosten gesenkt werden können, kann das Protokoll ausschließlich auf den Internetseiten der BSV bereitgestellt werden. Sodann ist in der Einladung mit entsprechendem Link darauf hinzuweisen.

(5) Sofern das Protokoll nicht postalisch versendet wurde kann eine weiterführende Schule den Bezirksvorstand um postalische Zusendung einer schriftlichen Kopie des Protokolls bitten.

§10 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss der BezirksDelegiertenKonferenz vom 18.01.2016 zum sofortigen Zeitpunkt in Kraft.

Zuletzt aktualisiert durch die

7. BDK am 25. Januar 2018.

10. BDK am 01. Juli 2019.